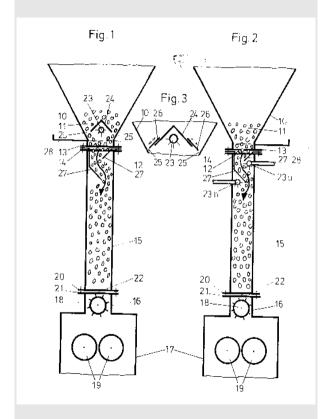
Bundesgerichtshof, 5 June 1997, Weichvorrichtung II



PATENT LAW - PROCEDURAL LAW

Claim construction - prosecution history

Breach of principles of good faith

- inadmissible exercise of rights

a) If the patent applicant declares in opposition proceedings that he does not wish to seek patent protection for a particular form of export and nevertheless asserts claims under the patent for this form of export against a party to the opposition proceedings in the infringement dispute proceedings, he is in breach of the principles of good faith under the aspect of inadmissible exercise of rights (venire contra factum proprium) if his declaration was the basis for the grant of the patent or its version.

b) In this case, the defendant is also entitled to the defence of good faith against the plaintiff licensee.

Source: BGH

Bundesgerichsthof, 5 june 1997

(Rogge, Jestaedt, Melullis, Scharen, Keukenschrijver) BUNDESGERICHTSHOF IM NAMEN DES VOLKES X ZR 73/95 URTEIL

Verkundet am:

5. Juni 1997

Schanz

Justizangestellte

als Urkundsbeamter

der Geschaftsstelle

in dem Rechtsstreit

Der X. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat auf die mündliche Verhandlung vom 5. Juni 1997 durch den Vor- sitzenden Richter Rogge und die Richter Dr . J'estaedt.

Dr. Melullis, Scharen und Keukenschrijver

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 18. Mai 1995 wird auf Kosten der Klägerin zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klagerin ist als ausschließliche Lizenznehmerin des am 14. Oktober 1978 angemeldeten, durch Beschluss des Bundespatentgerichts vom 10. Januar 1984 - 32 W (pat) 66/81 - in beschrankter Fassung erteilten und am 20. September 1984 veröffentlichten deutschen Patents 28 44 827 sowie des Gebrauchsmusters 78 30 646, die "Vorrichtung zum eine Weichen Braumaterialien" betreffen. Sie nimmt die Beklagten wegen Patentverletzung auf Unterlassung, Auskunftserteilung und Feststellung der Schadensersatzpflicht in Anspruch.

Patentanspruch 1 des Klagepatents lautet:

"Vorrichtung zum Weichen von Braumaterialien vor deren Schrotung zur Wurze- und Biererzeugung, wobei das Weich- wasser geregelt zugefuhrt wird und das Weichen des trok- ken zugefuhrten Braumaterials in zwischen der Austrittsoffnung Malzbehalters (Malzrumpfes) und der Eintrittsoffnung im Gehause einer NaSschrotmuhle ange- ordneten Weichstrecke mittels Spritzdusen kontinuierlich in derart dosierten Mengen erfolgt, daB nur jeweils gerade ein Anteil der Gesamtschuttung des Braumaterials geweicht wird, wahrend das geweichte Braumaterial fort- schreitend dem Schrotvorgang unterworfen wird, wobei der Wassergehalt des Braumaterials am Ende der Weichstrecke zwischen 10 und 35 % betragt,

dadurch gekennzeichnet,

daB zur Bildung der Weichstrecke ein Weichschacht (15) angeordnet ist, dessen horizontaler lichter Querschnitt demjenigen der Austrittsoffnung (12) des Malzbehalters

(10) und der Eintritts6ffnung (22) des Muhlengehauses

- (16) entspricht und der mit diesen Offnungen fluchtet sowie im Bereich von dessen oberen Ende wenigstens eine sich im wesentlichen uber die Lange des Weichschachtes
- (15) erstreckende, nach oben abgeschirmte Rohrleitung (23) mit den Spritzdusen fur die Weichwasserzufuhr vor- gesehen ist.

Die Beklagte zu 1 stellt her und vertreibt eine NaBschrotweiche, die im wesentlichen der Figur 1 ihres priori- tatsjungeren Patents 29 45 976 entspricht.

Im Einspruchs-Beschwerdeverfahren vor dem Bundespatent- gericht, an dem die Beklagte zu 1 als Einsprechende betei- ligt war, wurde das Klagepatent erteilt (nach altem Recht gemaß §§ 30, 33 PatG 1978 nach vorangegangener Bekanntma- chung). In der Entscheidung des Bundespatentgerichts wird ausgefuhrt, der Anmelder B. L. habe ausdrucklich erklart, es werde "damit kein Schutz fur Vorrichtungen begehrt, die am Beginn der Weichstrecke eine Dosiervorrichtung fur den Zulauf der Braumaterialien aufweisen" (Beschl. v.

10.1.1984 - 32 W (pat) 66/81, Umdr. S. 10 Abs. 2). Das Landgericht hat der hier vorliegenden Klage wegen Patentverletzung stattgegeben. Die Berufung der Beklagten hatte im wesentlichen keinen Erfolg. Auf die Revision der Beklagten hat der Bundesgerichtshof mit Urteil vom 20. April1993 (X ZR 6/91 - GRUR 1993, 886 Weichvorrichtung) das an- gefochtene Urteil aufgehoben und die Sache anderweiten zur Entscheidung Oberlandesgericht an zuruckverwiesen.

Das Berufungsgericht hat nach Vernehmung der Zeugen Pa- tentanwalte Dr. T. und F. das landgerichtliche Urteil abgeandert und die Klage abgewiesen. Mit der Revision erstrebt die Klagerin Aufhebung des Berufungsurteils und Zu- ruckweisung der Berufung der Beklagten. Die Beklagten bitten um Zuruckweisung der Revision.

Entscheidungsgrunde:

Die Revisionist zulassig; in der Sache hat sie jedoch keinen Erfolg.

I. Das Berufungsgericht hat offengelassen, ob die Beklagten von dem Gegenstand der Klageschutzrechte Gebrauch machen. Es hat aufgrund des Beschlusses des Bundespatentgerichts vom 10. Januar 1984 und der Aussagen der Zeugen Patentanwalte Dr. T. und F. festgestellt, daB der Anmelder des Klagepatents im Laufe der mundlichen Verhandlung des Einspruchs-Beschwerdeverfahrens vor dem Bundespatentge- richt am 10. Januar 1984 erklart hat, es werde kein Schutz fur Vorrichtungen begehrt, die am Beginn der Weichstrecke Dosiereinrichtung fur den Zulauf Braumaterialien aufweisen, und daB die Verhandlung zur Erteilung des Patents gefuhrt hat. Berufungsgericht hat im wesentlichen ausgefuhrt: Die Erklarung des Anmelders vor dem Bundespatentgericht betreffe auch die angegriffene Vorrichtung der Beklagten, bei der sich die Vorgange der Dosierung und Befeuchtung des Braumalzes teilweise überlappen. Das Weichen des Malzes beginne bei dieser bereits im Zellenrad. Damit habe die Zellenradschleuse der angegriffenen Ausfuhrungsform, die Gegenstand der Erorterung in der Verhandlung vor

Bundespatentgericht gewesen sei, die Funktion einer Dosiervorrichtung am Beginn der Weichstrecke. Erfindungsbegrundend sei jedoch die Verringerung des baulichen Aufwandes und damit der Wegfall einer solchen Dosiereinrichtung gewesen. Die Erklarung des Anmelders sei Grundlage fur die Patenterteilung gewesen. Die Geltendmachung des Patent- und Gebrauchsmusterschutzes gegenuber den Beklagten widerspreche dem Grundsatz von Treu und Glauben. Das Patentamt habe das Patent zunachst wegen mangelnder Erfindungshohe versagt. Im Beschluss des Bundespatentgerichts vom 10. Januar 1984 werde erortert, ob die geschutzte Vorrichtung auf einer erfinderischen Tatig- keit beruhe. In diesem Zusammenhang werde darauf hingewie- sen, daS sich im Stand der Technik fur die Anordnung des unmittelbar uber Malzrumpfes der Befeuchtungseinrichtung, derart, daB das Braumaterial im Vollstrom zur Befeuchtungs- einrichtung gelange, kein Hinweis finde; es musse als uber- raschend angesehen werden, daB mit der technisch einfach ausgestalteten Vorrichtung gemaB Anspruch 1 die patentgemaBe Aufgabe gelost und ein Weichen der Braumaterialien in konti- nuierlicher Arbeitsweise erreicht werde.

Diese Ausfuhrungen halten im Ergebnis den Angriffen der Revision stand.

II.

1. Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts hat der Anmelder im Verfahren vor dem Bundespatentgericht zum Ausdruck gebracht, es werde kein Schutz fur Vorrichtungen begehrt, die am Beginn der Weichstrecke eine Dosiereinrichtung fur den Zulauf der Braumaterialien aufweisen. Diesen Erklarungstatbestand hat das Berufungsgericht dem Beschluß des Bundespatentgerichts vom 10. Januar 1984, dem Terminbe- richt des Patentanwalts Dr. T. uber die Beschwerdever- handlung vom gleichen Tage sowie dessen Aussage als Zeuge entnommen.

Die Revision beanstandet die Wurdigung des Sachverhalts und des Ergebnisses der Beweisaufnahme ais willkurlich, weil das Berufungsgericht der Aussage des Zeugen Dr. T. den Vorrang vor der Aussage des Zeugen F. gegeben habe, ob-

wohl die mundliche Verhandlung vor dem Bundespatentgericht

Jahre zuruckliege. Die Feststellungen Berufungsge- richts seien zudem fehlerhaft, weil der Zeuge Dr. T. nicht bekundet habe, der Anmelder habe sich in dem vom Beru- fungsgericht festgestellten Sinne geauBert. Auch in dem Ter- minbericht des Zeugen Dr. T. sei von einer Verzichtser- klarung des Anmelders Rede. Entgegen der Annahme Berufungsgerichts bestehe daher kein Widerspruch zwischen den Aussagen der beiden Zeugen. Vielmehr hatten beide uber- einstimmend bekundet, daB eine ausdruckliche Verzichtserkla- rung vom Anmelder weder verlangt noch abgegeben worden sei. Selbst wenn

dem Verstandnis des Berufungsgerichts zu folgen sei, liege keine eindeutige Verzichts- oder Beschrankungserklarung des Anmelders vor. Diese Rugen sind nicht begrundet.

Die Ermittlung der fur die Auslegung relevanten Tatsachen und die Auslegung von Erklarungen gemaB §§ 133, 157 BGB obliegt dem Tatrichter. Die Feststellung des Erklarungstat- bestandes ist als Tatfrage einer Nachprufung durch das Revi sionsgericht entzogen. Die Auslegung kann in der Revisions- instanz nur beschrankt darauf uberpruft werden, ob der Tat- richter gesetzliche oder allgemein anerkannte Auslegungsregeln, die Denkgesetze oder allgemeine Erfahrungssatze letzt hat oder seine Auslegung Verfahrensfehlern beruht (st.Rspr., vgl. u.a. Sen.Entsch. v. 25.2.1992 - X ZR 88/90, **NJW** 1992, 1967, 1968; BGH, Urt. v. 5.1.1995 - IX ZR 101/94, NJW 1995, 959; Urt. v. 11.5.1995 - VII ZR 116/94, WM 1995, 1545; Urt. v. 11.3.1996 - II **ZR** 26/95, **NJW-RR** 1996, **932**).

Da Berufungsgericht hat festgestellt, daB der Anmelder aus- weislich des Beschlusses des Bundespatentgerichts erklart hat, es werde kein Schutz fur Vorrichtungen begehrt, die am Beginn der Weichstrecke eine Dosiervorrichtung fur den Zu- lauf der Braumaterialien a.ufweisen, und daB die Aussage des Zeugen Dr. T. hiermit ubereinstimmt. Insoweit hat die Revision Rechtsfehler nicht aufgezeigt; sie sind auch nicht ersichtlich.

2. Die festgestellte Erklarung hat das Berufungsgericht nach dem Gesamtzusammenhang seiner Entscheidungsgrunde als nicht nur unverbindliche MeinungsauBerung verstanden. Es hat ihr vielmehr entnommen, daB der Anmelder damit gegenuber der Beklagten zu 1, die als Einsprechende am Einspruchs-Be- schwerdeverfahren beteiligt war, seinen Willen zum Ausdruck gebracht hat, den von ihm beanspruchten Gegenstand des Pa- tents von der Ausfuhrungsform abzugrenzen, die die Einspre- chende und jetzige Beklagte z 1 benutzte. Auch das laBt im Ergebnis einen Rechtsfehler nicht erkennen.

Dabei kann dahinstehen, ob der Anmelder mit seiner Au8e- rung im Verfahren vor dem Bundespatentgericht die Wirkung seines Patents gegenuber jedermann beschranken wollte und ob dies selbst dann zu einer entsprechenden Beschrankung gegenuber jedermann fuhren wurde, wenn dies in dem anschließenden Beschlu8 uber die Erteilung oder Aufrechterhaltung des Patents keinen Niederschlag findet. Hier geht es allein um Rechtsbeziehungen der Patentinhaberin zu der am Einspruchsverfahren beteiligten jetzigen Beklagten. Im Verhaltnis zu dieser kann die Durchsetzung der durch das Schutz- recht vermittelten Rechte nach Treu und Glauben auch dann ausgeschlossen sein, wenn sie nach dem Inhalt seiner Erklarung darauf vertrauen durfte, im Falle einer Erteilung des Patents wegen der bezeichneten konkreten Ausfuhrungsform nicht in Anspruch genommen zu werden. Von einer solchen Erklarung ist hier auszugehen. Die dafur erforderliche Auslegung der

Erklarung des Anmelders kann der Senat selbst vornehmen, da das Berufungsgericht von einer abschließenden Interpretation abgesehen hat und weitere tatsachliche Feststellungen nicht zu erwarten sind (vgl. BGHZ 65, 107, 112; BGHZ 109, 19, 22; BGH, Urt. v. 14.12.1991 - **V ZR** 223/89, **NJW** 1991, 1180, 1181; BGHZ 121, 284, 289). Fur dieses Verstandnis der Erklarung sind insbesondere der mit ihr verfolgte Zweck sowie die Interessenlage der Beteiligten entscheidend (vgl. BGHZ 109, 19, 22). Dabei kommt dem Umstand, daB das Bundespatentgericht die Erklarung des Anmelders nicht zum AnlaB genommen hat, das Patent - wie schon das Deutsche Pa- tentamt - zu versagen oder nur beschrankt zu erteilen, daB es aber die Erklarung ausdrucklich in die Entscheidungsgrun- de seines Beschlusses vom 10. Januar 1984 aufgenommen hat, besondere Bedeutung zu. Aus dieser Verfahrensweise wird deutlich, da8 auch das Bundespatentgericht die Erklarung des Anmelders jedenfalls als eine an die Einsprechende gerichte- te Erklarung aufgefa8t hat, die diese vor einer Inanspruch- nahme wegen der von ihr benutzten und in das Verfahren vor Bundespatentgericht eingefuhrten Ausfuhrung sicherstel- len konnte. Damit im Einklang steht die Aussage des Zeugen Patentanwalt Dr. T., der nach den Feststellungen des Berufungsgerichts dem Anmelder in der mundlichen Verhandlung am 10. Januar 1984 vorgeworfen hatte, er argumentiere "dop- pelzungig"; wahrend er im Erteilungsverfahren betone, der Kern der Erfindung liege im Weglassen des Dosierorgans, versich schon suche er in der anbahnenden Verletzungsdiskussion eine solche Ausgestaltung, namlich entsprechend dem Steinek- ker-Patent 29 45 976, in den Schutzbereich zu ziehen. Auf diesen Vorhalt habe der Anmelder zu erkennen gegeben, da8 er eine solche Ausfuhrung nicht beanspruche. Deshalb habe der Anmelder auch das Ausfuhrungsbeispiel 3, wonach ein Dosier- organ zwischen Malzrumpf und Weichstrecke vorhanden war, ge- strichen. Nach Ma8gabe dieser Ausfuhrungen des Berufungsge- richts ist davon auszugehen, da8 der Anmelder mit seiner Er- klarung vom 10. Januar 1984 gegenuber der Einsprechenden zum Ausdruck gebracht hat, er werde diese im Falle der des Patents mit den Erteilung beantragten Patentanspruchen Vorrichtung der wegen einer erorterten Art aus dem Patent nicht in An- spruch nehmen, und die Einsprechende hierauf vertrauen konnte.

- 3. Das Berufungsgericht legt seiner weiteren Beurteilung zugrunde, die Erklarung des Anmelders, es werde kein Schutz fur Vorrichtungen begehrt, die am Beginn der Weichstrecke eine Dosiervorrichtung fur den Zulauf der Braumaterialien aufweisen, sei Grundlage fur die Patenterteilung gewesen. Dies beanstandet die Revision ohne Erfolg.
- a) Sie rugt, das Berufungsgericht habe das Vorbringen nicht ausgeschopft. Zu Unrecht habe es dem BeschluB des Bun- despatentgerichts vom 10. Januar 1984

IP-PorTal Page 3 of 7

entnommen, dieses habe den "Witz" der Erfindung darin gesehen, "daB mit der tech- nisch einfach ausgestalteten Vorrichtung gemaB Anspruch 1 die anmeldungsgemaBe Aufgabe gelost und ein Weichen der Braumaterialien in kontinuierlicher Arbeitsweise erreicht werde". Das Bundespatentgericht habe vielmehr ausgefuhrt, durch den gesamten Stand der Technik werde die Lehre vermit- telt, daB fur eine gleichmaBige Befeuchtung eine Vordosie- rung des zu befeuchtenden Gutes notwendig sei. Daraus folge notwendig, daB die vom Bundespatentgericht gemeinte "Dosie- rung" auch nur das noch nicht befeuchtete Gut betroffen ha- be, die Befeuchtung also anschlieBend stattfinden sollte. Die Dosierung habe gerade dazu gedient, daB nur ein Teil des trockenen Gutes anschlieBend zum Befeuchten freigegeben wer- de. Dies habe das Berufungsgericht in seinem ersten, vom er- kennenden Senat aufgehobenen Urteil auch zutreffend erkannt.

Der Revision bleibt insoweit der Erfolg schon deshalb versagt, weil sich ihre Ausfuhrungen in der revisionsrecht- lich unbeachtlichen Darstellung einer abweichenden Auffas- sung erschopfen.

b) Ohne Erfolg rugt die Revision, das Berufungsgericht habe nicht dargelegt, warurn es aufgrund der Ausfuhrungen des Sachverstandigen Prof. Dr. S. in seinem Gutachten vom 5. Februar 1988 von seinem ursprunglichen Verstandnis des Gegenstandes des Klagepatents abgeruckt sei. Das Berufungs- gericht hat, nachdem der erkennende Senat in seinem Urteil vom 20. April 1993 die Auslegung des Klagepatents beanstandet hat, seinen Standpunkt unter Berucksichtigung des Sach- verstandigengutachtens uberpruft. Aufgrund der aus diesem Gutachten gewonnenen neuen Erkenntnisse hat es seine bishe- rige Auffassung ausdrucklich aufgegeben und zur angegriffe- nen Ausfuhrungsform festgestellt. die Befeuchtung der auBe-Kornoberflache des Malzes und der Beginn des Wassertransportes in die Spelzen (Weichen) konne raumlich und zeitlich nicht getrennt werden. Daraus ergebe sich, daB das Weichen bereits im Zellenrad beginne. Damit habe die Zellen- radschleuse nach dem Verstandnis des Durchschnittsfachmanns im Jahr 1984 die Funktion einer Dosiereinrichtung "am Beginn der Weichstrecke". Diese durch das Gutachten des Sachver- standigen Prof. Dr. S. gestutzten Feststellungen sind revisionsrechtlich nicht zu beanstanden.

Die Revision kann in diesem Zusammenhang auch nicht als VerstoB gegen § 286 ZPO beanstanden, die Klagerin habe aus- drucklich unter Beweis gestellt, daB es sich der Zellen- radschleuse der angegriffenen Ausfuhrungsform fur den Fach- mann nur um ein Befeuchtungsorgan mit vollig untergeordnetem Dosiereffekt handele und die Zellenradschleuse keineswegs eine Dosiereinrichtung am Beginn der Weichstrecke darstelle. Das Berufungsgericht hat zur Zellenradschleuse Funktion der ein Sachverstandigengutachten eingeholt. Sachverstandige hat die Auffassung der Klagerin nicht bestatigt. Wenn diese der Ansicht gewesen sein sollte, daB das gerichtliche Sach- verstandigengutachten fehlerhaft war, so hatte sie Fehler und Widerspruche aufzeigen und die Einholung eines neuen Gutachtens gemaB § 412 ZPO beantragen konnen. Dies ist nicht geschehen. Die von der Beurteilung des gerichtlichen Sach- verstandigen abweichende Auffassung allein begrundet keine Ruge aus § 286 ZPO.

c) Die Revision rugt ferner ohne Erfolg, das Berufungs- gericht habe in diesem Zusammenhang verfahrensfehlerhaft auf die Bekundung des Zeugen Dr. T. abgestellt, wonach es

bei der Erorterung vor dem Bundespatentgericht nur um die Verringerung des baulichen Aufwandes gegangen sei; dies fin- de weder in der Patentschrift noch im BeschluB des Bundespa- tentgerichts eine Stutze. Das Berufungsgericht hat den Zeu- gen Dr. T. zum Gegenstand der Erorterung des Klagepa-

tents vor dem Bundespatentgericht vernommen. Es hat festge- stellt, daB nach seiner Aussage fur die Beurteilung der er- finderischen Tatigkeit der Umstand, ob das Braugut im trok- kenen oder befeuchteten Zustand dosiert wird, keine Rolle gespielt habe, sondern es allgemein um die Verringerung des baulichen Aufwandes gegangen sei, den der Wegfall einer solchen Dosiereinrichtung in jedem Fall mit sich bringe. Entge- gen der Auffassung der Revision stimmt die Aussage des Zeu- gen Dr. T. auch mit dem Inhalt des Beschlusses des Bun- despatentgerichts uberein. Das Bundespatentgericht hat das technische Problem dahin beschrieben, es solle eine Vorrich- tung zum kontinuierlichen Weichen von Braumaterialien mit einem verringerten baulichen Aufwand zur Verfugung gestellt werden. Es hat sodann die erfinderische Tatigkeit mit der Begrundung bejaht, im Stand der Technik finde sich kein Hin- weis fur die Anordnung des Malzrumpfes unmittelbar uber der Befeuchtungseinrichtung, jede daB ohne SO zwischengeschalte-Vordosiereinrichtung te das Braumaterial Vollstrom im zur Befeuchtungseinrichtung gelange.

- Das Berufungsgericht hat in der Geltendmachung des Patentund Gebrauchsmusterschutzes gegenuber den Beklagten einen VerstoB gegen den Grundsatz von Treu und Glauben gese- hen, weil die Erklarung des Anmelders Grundlage fur die Pa- tenterteilung gewesen sei. Auch dies greift die Revision im Ergebnis ohne Erfolg an. Sie meint, durch die Erklarung des Anmelders im Einspruchsverfahren sei sie nicht gehindert, den Patentschutz im Verletzungsverfahren gegen die Beklagten geltend zu machen.
- a) Der erkennende Senat hat die Frage, ob Erklarungen eines Anmelders im Einspruchsverfahren, die in der Patent- schrift keinen Niederschlag gefunden haben, unter dem Ge- sichtspunkt von Treu und Glauben der Geltendmachung von An- spruchen aus dem Patent gegen einen am Einspruchsverfahren Beteiligten

entgegenstehen konnen, bislang nicht abschlie- Bend entschieden. In seinem in der vorliegenden Sache ergangenen Urteil vom 20. April 1993 (X ZR 6/91, GRUR 1993, 896 Weichvorrichtung) hat er erwogen, ein Einwand aus Treu und Glauben unter dem Gesichtspunkt des venire contra factum proprium konnte gegen die Geltendmachung von Anspruchen aus dem Patent jedenfalls dann moglich sein, wenn die Anmelders te Erklarung des beschrank-Einspruchsverfahren Grundlage fur die Patentanmeldung war und in einem Verfahren erklart wurde, an dem der spater als Verletzer in Anspruch genommene Beklagte beteiligt war. Im Schrifttum ist diese Frage strei- tig. Ullmann {in Benkard/Ullmann, Patentgesetz Gebrauchsmu stergesetz, 9. Aufl., § 14 PatG Rdn. 80 letzter Abs.) meint, der Einwand widerspruchlichen oder treuwidrigen Verhaltens des Patentanmelders scheitere am Prinzip der Rechtssicherheit. Fur den Einwand aus Treu und Glauben bestehe kein Be- durfnis. KraBer (in Bernhardt/KraBer, Lehrbuch des Patent- rechts, 4. Aufl., § 32 III c) 4, S. 523) stellt auf den Wortlaut des erteilten Patents ab. Nach seiner Auffassung handelt der Patentinhaber nicht widersprilchlich oder miB- brauchlich, wenn er das Patent in der erteilten Fassung geltend macht. Die erteilte Fassung zeige, •daB eine Erklarung des Anmelders im Erteilungsverfahren ohne Bedeutung sei. Dem Verletzungsbeklagten bleibe die Moglichkeit, materielle Pa- tenthindernisse durch Nichtigkeitsklage zur Geltung zu brin- gen. Ihn auf diesen Weg zu verweisen, sei auch deshalb ange- bracht, weil ihm nach geltendem Recht selbst dann nichts an- deres Qbrig bleibe, wenn das Abgehen von einem Verzicht oder einer Beschrankung wahrend des Erteilungsverfahrens als un- zulassige Erweiterung aufgefaBt wurde. Dem widersprechen Ballhaus (GRUR 1986, 337, 342), Schmieder (GRUR 1978, 565), Schulte (Patentgesetz, 5. Aufl., § 14 Rdn. 13) und Rogge (Festschrift Brandner 1996, S. 483, 495), die den Einwand aus Treu und Glauben zulassen wollen, wenn der im VerletzungsprozeB aus dem Klagepatent in Anspruch genommene Beklagte Beteiligter Einspruchsverfahrens gewesen ist. Diese Auffassung verdient Zustimmung.

b) Die Grundsatze von Treu und Glauben beherrschen das gesamte Rechtssystem. Sie gelten im materiellen Recht ebenso wie im Verfahrensrecht: Wer einen Anspruch geltend machen will, darf sich zu seinem fruheren Verhalten nicht in Wider- spruch setzen. Schon das Reichsgericht hat aus Treu und Glauben folgende Einwendungen im Patentverletzungsverfahren und bei Streitigkeiten zugelassen, die Lizenzvertrage uber gewerbliche Schutzrechte betrafen (u.a. RG GRUR 1932, 718; GRUR 1935, 99, 101; 1935, 948, 950). Der Bundesgerichtshof (u.a. BGH, Urt. v. 24.6.1952 - I ZR 131/51, GRUR 1953, 29, 31 - Plattenspieler; vgl. auch Sen.Beschl. v. 4.10.1988 X ZR 3/88, GRUR 1989, 39 - Flachenentluftung, rnit weiteren Nachweisen) und das

Schriftturn (Klaka GRUR 1970, 265, 272 und GRUR 1978, 70; Beier/Wieczorek GRUR 1976, 566; Benkard/Bruchhausen, aaO, § 9 Rdn. 64, 66 rn.w.N.; Benkard/Rog- ge, aaO, § 139 Rdn. 26; Rogge, Festschrift Brandner, aao, S. 495) sind dern gefolgt. Danach ist anerkannt, daB irn Patentverletzungsverfahren der Einwand der allgerneinen Arglist und der unzulassigen Rechtsausubung wegen widerspruchlichen Verhaltens (venire contra facturn propriurn) zulassig ist.

Freilich laBt die Rechtsordnung widerspruchliches Verhalten grundsatzlich zu. Die Parteien durfen ihre Rechtsan- sichten irn Rechtsstreit andern. Jeder Partei steht es in der Regel auch frei, sich auf die Nichtigkeit der von ihr abge- gebenen Erklarung zu berufen (BGHZ 87, 169, 177; vgl. auch Sen.Beschl. v. 4.10.1988 - X ZR 3/88, GRUR 1989, 39 - Flachenentluftung) oder ein unter ihrer Beteiligung zustande gekornrnenes Rechtsgeschaft anzugreifen (BGH, Urt. v. 5.12.1991 -IX ZR 271/90, NJW 1992, 834). Auch dern Patentanrnelder ist es deshalb grundsatzlich unbenornrnen, von Erkla- rungen, die er irn Laufe des Erteilungsverfahrens gegenuber der Beh6rde, dern Gericht oder den am Verfahren Beteiligten abgegeben hat, abzurucken, wenn diese Erklarungen in der Patentschrift keinen Niederschlag gefunden haben. Nicht jeder Widerspruch zwischen Erklarungen Anrnelders irn Erte lungsverfahren und seinem Verhalten im Patentverletzungsver- fahren bedeutet ein VerstoB gegen die Grundsatze von Treu und Glauben und ist als unzulassige Rechtsausubung anzuse- hen. Widerspruchliches Verhalten ist nach standiger Rechtsprechung erst dann rechtsmiBbrauchlich, wenn dadurch fur den anderen Teil ein Vertrauenstatbestand geschaffen worden ist (BGHZ 32, 273, 279; BGH, Urt. v. 6.3.1985 - IVb ZR 7/84, NJW 1985, 2589, 2590; BGH, Urt. v. 20.3.1986 III ZR 236/84, NJW 1986, 2104, 2107) oder wenn andere be- sondere Umstande die Rechtsausubung als treuwidrig, erschei- nen lassen (BGHZ 94, 344, 354; BGH, Urt. v. 5.12.1991 - IX ZR 271/90, NJW 1992, 834).

c) Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts ist dies hier der Fall. Aus dem Verhalten des Patentanmelders im Einspruchsverfahren konnte die Einsprechende und Beklagte zu 1 den SchluB ziehen, sie aus dem Klagepatent nicht Patentverletzung hinsichtlich einer dem Steinecker-Patent entsprechenden Ausfuhrungsform in Anspruch genommen. Der Anmelder hat in der mundlichen Verhandlung vor dem Bun- despatentgericht angesichts der Erorterung der jetzt ange- griffenen Vorrichtung der Beklagten, die ein Dosierorgan uber der Weichstrecke vorsieht, ausdrucklich erklart, es werde kein Schutz fur Vorrichtungen begehrt, die am Beginn der Weichstrecke Dosiervorrichtung fur den Zulauf Braumaterialien aufweisen. Diese Erklarung ist mit der offensichtlichen Zielsetzung erfolgt, Bedenken des Gerichts und der Einsprechenden gegen die Gewahrung

des Klagepatents mit einem unangemessen weiten Schutzbereich zu zerstreuen und das Patent zu erwirken. LaBt sich der Anmelder im Ein- spruchsverfahren bereits angesichts sich anbahnenden Verletzungsstreits auf die Erorterung entgegengehalte- nen konkreten Ausfuhrungsform des Einsprechenden ein und gibt er dann die Erklarung ab, diese Ausfuhrungsform werde von dem begehrten Schutz nicht erfaBt, um seine Chancen, zu einem Patent zu gelangen, zu erhohen, so muB er sich an die- ser Erklarung festhalten lassen. Eine solche Erklarung ist erkennbar nicht nur fur das prozessuale Verhalten der sprechenden im Erteilungsverfahren von entscheidender Bedeu- tung, sondern vor allem fur die weitere Entwicklung und Ver- marktung ihres Produkts. Wegen der regelmaBig erheblichen wirtschaftlichen Folgen wird in solchen Fallen im Rahmen ei- nes konkreten ProzeBrechtsverhaltnisses Vertrauen in die Redlichkeit und Zuverlassigkeit solcher Erklarungen bean- sprucht. Die Verfahrensbeteiligten mussen hierauf vertrauen durfen. Wird dem Anmelder in einem solchen Fall das Patent gewahrt, so ist es ihm als Patentinhaber zumutbar, sich in- soweit an seiner Erklarung festhalten zu lassen (vgl. Rogge, aao, s. 49 s).

Dabei macht es keinen Unterschied, ob Klager des Verlet- zungsstreits der Anmelder und Patentinhaber selbst oder ein Lizenznehmer ist. Der Lizenznehmer kann keine weiteren Rech- te haben als der Patentinhaber (vgl. BGHZ 127, 262, 270 - NEUTREX); er muB entsprechend dem Rechtsgedanken aus den §§ 404, 413 BGB die aus der Erklarung des Anmelders im Ein- spruchsverfahren folgende Einschrankung des Patentschutzes gegenuber dem Beklagten Verletzungsrechtsstreit gegen sich gelten lassen. Dem Lizenznehmer sind nur diejenigen Be- fugnisse eingeraumt, die auch dem Patentinhaber selbst zustehen; denn die Lizenz bedeutet inhaltlich die Befugnis, die geschutzte Erfindung auszunutzen (BGH, Urt. v. 17.10.1968 - KZR 11/66, GRUR 1969, 409, 410 -Metallrahmen; vgl. auch Benkard/Ullmann, aaO, § 15 Rdn. 34).

5. a) Gegen die Zulassung des Einwandes von Treu und Glauben spricht nicht das von der Revision unter Bezug auf Ullmann (Benkard/Ullmann, aaO, § 14 Rdn. 80) und KraBer (Bernhardt/KraBer, aao, S. 523) vorgebrachte Argument, Er- klarungen im Einspruchsverfahren seien nur dann von Bedeu- tung, wenn sich die aus ihnen ergebende Beschrankung mit Deutlichkeit aus der Patentschrift selbst ergebe, weil der Schutzbereich eines Patents durch den Inhalt der Patentan- spruche bestimmt werde.

Es geht hier nicht um den durch Auslegung des Patentan- spruchs gemaß § 14 PatG zu bestimmenden (objektiven) Schutz- bereich des Patents gegenuber jedermann, sondern ausschließ- lich um das Verhaltnis der am Einspruchsverfahren und an dem Verletzungsstreit beteiligten Parteien zueinander. In

ihrem Verhaltnis gelten die allgemeinen Grundsatze des Verbots treuwidrigen Handelns.

b) Der Zulassung des Einwandes im Verletzungsrechtsstreit steht auch nicht der Gesichtspunkt der Rechtssicher- heit entgegen. Der Einwand der unzulassigen Rechtsausubung unter dem Gesichtspunkt des venire contra factum proprium ist partei- und sachbezogen; er gilt nur im Verhaltnis der Parteien und nur im Umfang des konkreten unredlichen Verhal- tens. Der Patentschutz versagt im Streitfall daher gegenuber Beklagten lediglich hinsichtlich Ausfuhrungsformen, die von der Erklarung des Anmelders im Einspruchsverfahren erfaBt werden. AuBerhalb des Verhaltnisses der Parteien be- urteilt sich der Schutzbereich des Patents nach den allge- meinen Grundsatzen. Eine Beeintrachtigung der Rechtssicherheit ist deshalb nicht zu befurchten.

c) Die Revision kann auch nicht mit Erfolg geltend machen, es sei nicht einzusehen, daB ein mehr oder weniger zu- fallig am Einspruchsverfahren beteiligter Dritter im Hin- blick auf Erklarungen des Anmelders, die als "Verzicht" gedeutet werden konnten, rechtliche Vorteile im Vergleich zu allen anderen Personen haben sollte, die den sich allein aus § 14 PatG ergebenden Schutzbereich zu beachten hatten. Es kommt nicht darauf an, aus welchen Grunden sich eine Partei am Einspruchsverfahren beteiligt. Beim Einwand aus § 242 BGB unter dem Gesichtspunkt des venire contra factum proprium geht es allein um das tatsachliche Verhalten des Anmelders gegem 1 ber einem bestimmten Dritten.
d) Die grundsatzliche Anerkennung des Einwandes der um zulessigen Bechteausubung wird auch nicht dedurch

d) Die grundsatzliche Anerkennung des Einwandes der un- zulassigen Rechtsausubung wird auch nicht dadurch in Frage gestellt, daB den berechtigten Belangen des Beklagten unter Umstanden auch in anderer Weise Rechnung getragen werden kann. So konnen einschrankende Erklarungen des An.melders im Einspruchsoder Erteilungsverfahren Bedeutung dafur haben, wie der Fachmann den Gegenstand des Patents versteht; und der in Anspruch genommene Beklagte kann seinem materiellen Anliegen vielfach mit einer Nichtigkeitsklage oder mit dem Einwand des freien Standes der Technik Geltung verschaffen. Abgesehen davon, daB Fallkonstellationen sind, denen in Auslegungsgrundsatze noch das Nichtigkeitsverfahren dem im Verletzungsstreit Inanspruchgenommenen ausreichenden Schutz gewahren konnen, schlieBt die Moglichkeit des Nichtigkeitsverfahrens den Einwand der unzu- lassigen Rechtausilbung nicht aus. Die Rechtsinstitute berilh- ren sich nicht. Wahrend das Nichtigkeitsverfahren darauf ein zielt, patentfahiges Recht fur nichtig zu erkla- ren, betreffen die Grundsatze von Treu und Glauben die Red- lichkeit des Rechtsverkehrs. Der AusschluB des Einwandes wurde im ubrigen auch nicht der Interessenlage beider am Verletzungsstreit beteiligten Parteien gerecht. Der Beklagte wird oft nur das Interesse haben, seine Ausfuhrungsform ungehindert herstellen

vertreiben zu konnen; ein weiter- reichendes Interesse an der Beschrankung oder der Vernich- tung des Patents wird ihm fehlen. Ihn deshalb auf das Patentnichtigkeitsverfahren zu verweisen, statt auf den einfa- cher zu beweisenden Einwand aus § 242 BGB zuruckzugreifen, entspricht weder seinem Interesse, noch dem des Klagers. Er mag zwar aufgrund des Einwandes seine Ansprilche im Verlet- zungsstreit gegenuber einem bestimmten Beklagten nicht durchsetzen konnen, behalt aber sein Patent uneingeschrankt gegenuber jedem anderen Dritten. III. Daher ist die Revision der Klagerin mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zuruckzuweisen.

Rogge Jestaedt Melullis Scharen Keukenschrijver

IP-PorTal Page 7 of 7